

Fragen und Antworten



Alain Bevilacqua, Autismus Schweiz

Privatschule?

Unser achtjährige Sohn leidet unter dem Asperger-Syndrom. Seine schulischen Leistungen sind «normal», aber er hat grosse Schwierigkeiten, sich in die Klasse zu integrieren und ist oft alleine. Der Lehrer sagt, dass sein unruhiges Verhalten und seine Frechheit bei den anderen Kindern oft auf Ablehnung stossen. Aufgrund der Klassengrösse könne er unserem Sohn nicht die Aufmerksamkeit schenken, die er wegen seiner Besonderheit benötigen würde. Müssen wir in Betracht ziehen, unseren Sohn in eine Privatschule zu schicken? Gibt es in der Schweiz Einrichtungen, die auf diese Art von Störung spezialisiert sind? Und wer würde dann die Schulkosten übernehmen?

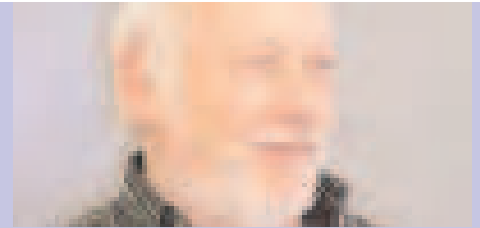
■ Das Asperger-Syndrom (AS) ist ein Störungsbild aus dem autistischen Spektrum. Es charakterisiert sich vor allem durch eine Beeinträchtigung beim Erwerb des sozialen Verhaltens, ist aber nicht von einem intellektuellen Defizit begleitet. Somit ist nicht die Sonderschule dafür zuständig, bzw. es sind keine sonderschulische Massnahmen aus dem IV-Bereich vorgesehen. Es gibt in der Schweiz keine Schule, die sich auf diese besondere Störung spezialisiert hat. Grundsätzlich müssen deshalb der Kanton und die Regelschule für eine den Bedürfnissen von Kindern mit AS angemessene Schulung besorgt sein. Eine Einschulung in eine Privatschule würde vom Kanton nur übernommen, wenn belegt wäre, dass die Regelschule nicht die nötigen Mittel hat, um eine gleichwertige Leistung zu erbringen.

Die schulische Förderung eines Kindes mit AS verlangt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fachleuten sowie mit den Eltern. Oft ist ein/e Schulbegleiter/in

unentbehrlich, damit das Kind die Grundregeln des Zusammenseins in der Klasse erlernen kann. Da das Asperger-Syndrom in der Schweiz noch wenig bekannt ist, ist es wichtig, das Umfeld über dessen Besonderheiten zu informieren. Dazu stehen zahlreiche Ressourcen zur Verfügung. Die Informations- und Dokumentationsstelle von Autismus Schweiz kann Lehrpersonen Leitfäden zur Verfügung stellen, die über spezifisch auf das AS bezogene Erziehungsstrategien informieren (z.B. Entwicklung der sozialen Kompetenzen, Problembewältigung im Zusammenhang mit Emotionen oder Veränderungen). Es sind auch Informationsbroschüren für Eltern und Kinder erhältlich. Die Sektionen von Autismus Schweiz organisieren regelmässig Kurse über das Asperger-Syndrom.

Es ist meist auch notwendig, die pädagogischen Massnahmen ausserhalb der Schule fortzuführen, um den Lernprozess im Bereich der sozialen Kommunikation auf die anderen Lebensbereiche zu übertragen. Eine ganze oder teilweise Integration in eine «normale» Klasse der Regelschule erlaubt dem betroffenen Kind, seine Besonderheit in einem komplexen Umfeld zu leben, ohne dass seine Differenz stigmatisiert wird – immer unter Berücksichtigung der Kompetenzen und Grenzen des Kindes selbst, der Ressourcen der Fachpersonen und der Eltern. Damit dies aber gelingt, müssen dem Kind die Mittel gegeben werden, mit seinem Umfeld klarzukommen. Dies gilt auch für die Fachpersonen und die Eltern, welche über die Informationen verfügen müssen, wie sie mit dem Kind umgehen können.

Alain Bevilacqua, Autismus Schweiz
www.autismusschweiz.ch/Proc



Martin Aebischer, Berater Sahlb

Finanzierung Autoumbau

Herr A.B. ist 53 Jahre alt. Er ist alleinstehend und querschnittgelähmt. Er möchte wieder vermehrt Ausflüge unternehmen und Besuche machen können. Aufgrund der Schwere seiner Lähmung kommt der Selbstfahrer-Umbau eines Motorfahrzeuges leider nicht in Frage. In der Wohnregion fehlt ein Behinderten-Taxi. Wie ist das weitere Vorgehen? Kann der Umbau eines Fahrzeuges durch die IV finanziert werden, auch wenn die versicherte Person damit nicht selbst fahren kann?

■ Herr A. lässt von zwei Fachbetrieben Offerten für den Umbau seines Fahrzeuges (Mini-Van) erstellen. Es werden eine Auffahrrampe und Rückhaltevorrückungen für Rollstuhl und Benutzer offeriert. Herr A. reicht diese Offerten mit einem Begleitbrief der IV seines Wohnkantons ein. Die IV prüft die Unterlagen und erlässt eine entsprechende Verfügung. Bei positiver Verfügung kann das Fahrzeug auf der Grundlage der günstigeren Offerte umgebaut werden. Die versicherte Person muss das Fahrzeug nicht selbst lenken können.

Hinweise: Die IV kann Umbauten von Motorfahrzeugen höchstens alle sechs Jahre finanzieren. Der Umbau eines «alten» Fahrzeuges muss deshalb gut überlegt werden. Grundsätzlich kann der Umbau auch vor Erhalt der IV-Verfügung in Auftrag gegeben werden. Der Umbau muss dann aber durch die versicherte Person vorfinanziert werden. Zudem besteht das Risiko einer negativen Verfügung der IV.

Martin Aebischer, Berater Sahlb